

27. 1. Wird das Recht des Gläubigers, wegen Wegfalls seines Interesses an der Erfüllung des Vertrags ohne Nachfristbestimmung die Rechte des § 326 BGB. auszuüben, dadurch beeinträchtigt, daß er eine Nachfrist bestimmt hat?

2. Wann ist eine Nachfrist angemessen?

II. Zivilsenat. Ur. v. 24. November 1916 i. S. L. (Bekl.) w. M. & Co. (Kl.). Rep. II. 392/16.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hat von der Klägerin im Dezember 1914 Patronentaschenleder gekauft. Zur Lieferung des Restes des Gekauften bestimmte er der Klägerin durch Brief vom 1. April 1915 eine Nachfrist bis zum 3. April. Nachträglich verlängerte er die Frist bis zum 7. April. Als er die Annahme der ihm am 13. April angebotenen Ware verweigerte, klagte die Klägerin auf Zahlung des Kaufpreises von 6031,80 M. Beide Vorinstanzen nahmen an, daß der Erfüllungsanspruch der Klägerin begründet sei. Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„... Die von dem Beklagten schließlich bis zum 7. April 1915 gesetzte Frist erachtet das Berufungsgericht für zu kurz bemessen. Es ist der Ansicht, daß der Klägerin eine — vom Empfang des Briefes vom 1. April 1915 an zu berechnende — Nachfrist von mindestens 14 Tagen zu gewähren gewesen sei und daß die Klägerin deshalb die in ihrem Briefe vom 13. April 1915 in Rechnung gestellte Ware noch innerhalb der angemessenen Frist anbietet und damit den von ihr geltend gemachten Erfüllungsanspruch gewahrt habe. Die Frage, ob das Berufungsgericht in rechtlich einwandfreier Weise dazu gelangt ist, die angemessene Frist auf mindestens 14 Tage zu erstrecken,

kann zunächst dahingestellt bleiben, da die angefochtene Entscheidung schon aus anderen Gründen nicht haltbar erscheint.

Der Beklagte hat nämlich das Erlöschen des erhobenen Erfüllungsanspruchs nicht nur aus der fruchtlosen Nachfristbestimmung (§ 326 Abs. 1 BGB.) sondern auch daraus abgeleitet, daß er infolge des Verzugs der Klägerin nach dem 7. April 1915 an der Erfüllung des Vertrags kein Interesse mehr gehabt habe (Abs. 2 daselbst), weil ein gewisser Julius L., der ausschließlich für ihn, den Beklagten, zu arbeiten gehabt habe, damals genötigt gewesen sei, wegen Fehlens von Rohmaterial seine Fabrikation einzustellen. Das Berufungsgericht erledigt das Vorbringen mit der Erwägung, daß der Beklagte, wenn er sich zur Bestimmung einer Nachfrist entschlossen habe, die Ware habe annehmen müssen, falls sie ihm innerhalb der angemessenen Frist angeboten worden sei. Diese Beurteilung wird mit Recht von der Revision angegriffen. Wenn ein Gläubiger, der wegen Wegfalls des Interesses an der Vertragserfüllung auch ohne Fristbestimmung die Rechte des § 326 ausüben könnte, trotzdem eine Nachfrist bestimmt, so mag im allgemeinen der Schluß gerechtfertigt sein, daß die innerhalb der gesetzten Frist angebotene Leistung nicht deshalb abgelehnt werden darf, weil die Fristbestimmung nach Abs. 2 a. a. O. überhaupt nicht erforderlich gewesen sei. Daraus folgt aber nicht, daß die Befugnis, von der Fristbestimmung abzusehen, schlechthin bedeutungslos würde, sobald noch eine Nachfrist gesetzt wird, und daß dabei namentlich der in der Rechtsprechung anerkannte Grundsatz, wonach die Bestimmung einer zu kurzen Frist nicht wirkungslos ist, sondern die angemessene Frist in Lauf setzt, gegenüber der Berufung des Gläubigers auf den Wegfall seines Interesses ohne weiteres durchgreifen würde. Tritt etwa erst während des Laufes der Frist in unvorhergesehener Weise der Wegfall des Interesses ein, dann wird regelmäßig keinerlei Grund dafür vorliegen, dem Gläubiger die Geltendmachung des neu entstandenen Rechtsbehelfs zu versagen. Aber auch in anderen Fällen ist immer zu berücksichtigen, daß der Verlust des Rechts, sich auf den Wegfall des Interesses zu berufen, nur insoweit eintreten kann, als der Gläubiger sich durch die Fristbestimmung erkennbar dieser ihm nach dem Gesetze zustehenden Befugnis begeben hat, und hierbei wird regelmäßig zu seinen Gunsten in Betracht kommen, daß das Wesentliche bei der

Nachfristbestimmung nicht die Erklärung ist, die Leistung noch bis zu einem gewissen Zeitpunkt anzunehmen, sondern die Androhung der Ablehnung, und daß der Gläubiger, soweit er sich zur Annahme noch bereit erklärt, dies nur tut in Verbindung mit der von ihm bezeichneten zeitlichen Grenze. Der von dem Berufungsgericht angegebene Grund kann daher als ausreichend nicht angesehen werden.“ (Es folgen Ausführungen darüber, daß auch die Erfüllungsbereitschaft der Klägerin nicht hinreichend festgestellt sei. Dann wird fortgefahren:)

„Die Ausführungen des Berufungsgerichts geben aber auch, wie der Revision einzuräumen ist, insoweit zu rechtlichen Bedenken Anlaß, als sie sich auf die Angemessenheit der Nachfrist beziehen. Zwar liegt die Frage, welche Frist angemessen sei, im allgemeinen auf dem der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogenen tatsächlichen Gebiete. Allein im gegebenen Falle bestehen begründete Zweifel, ob das Berufungsgericht von einer zutreffenden Auffassung des Wesens der Nachfrist im Sinne des § 326 BGB. ausgegangen ist, indem es einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen für angemessen erklärte und diese ungewöhnlich lange Bemessung mit den Herstellungsverhältnissen der Fabrik begründete, von der die Klägerin die zu liefernde Ware bezogen hat. Die Nachfrist hat nicht den Zweck, den Schuldner in die Lage zu setzen, nun erst die Bewirkung seiner Leistung in die Wege zu leiten, sondern sie soll ihm nur noch eine letzte Gelegenheit gewähren, die begonnene Erfüllung zu vollenden. Dabei ist die Angemessenheit keineswegs nur nach den Verhältnissen des säumigen Schuldners zu beurteilen, sondern es sind vornehmlich auch die Interessen des Gläubigers zu berücksichtigen. Daß das Berufungsgericht diesen Gesichtspunkten in der richtigen Weise Rechnung getragen habe, kann umsoweniger angenommen werden, als es an anderer Stelle selbst hervorhebt, daß der Beklagte das zu Liefernde für dringliche Heeresaufträge gebraucht habe.“